

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für die Friedhöfe des Ev. - Luth. Kirchengemeindeverbandes**  
**Friedhofswesen Schleswig und Umgebung**

---

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat die Verbandsversammlung des Ev. - Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung gemäß Beschluss vom 06. März 2024 im Umlaufverfahren nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev. - Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin / der Antragsteller und die- / derjenige verpflichtet, in deren / dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Forderungen im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5

##### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6

##### **Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

###### **(Grabnutzungsgebühren)**

###### **1.) Reihengrabstätten (Erdbestattung - Sarg)**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für Särge bis 60 cm Länge für 15 Jahre<br>(bestattungspflichtige Frühgeburten) | 220,00 Euro   |
| b) für Särge bis 120 cm Länge für 15 Jahre  | 330,00 Euro   |
| c) für Särge über 120 cm Länge für 25 Jahre                                       | 1.450,00 Euro |

Grabstellen für nicht bestattungspflichtige Frühgeburten sind auf dem Kindergemeinschaftsfeld gebührenfrei.

###### **2.) Reihengrabstätten (Urnenbestattung)**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) für 1 Urne in Rasenlage für 20 Jahre                    | 1.360,00 Euro |
| b) für 1 Urne in einer Gemeinschaftsanlage<br>für 20 Jahre | 1.520,00 Euro |
| c) Baumurnengrab für 1 Urne in Rasenlage<br>für 20 Jahre   | 1.520,00 Euro |

###### **3.) Wahlgrabstätten (Erdbestattung - Sarg)**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Wahlgrabstätte<br>für 25 Jahre, je Grabbreite              | 1.750,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätte in Rasenlage<br>für 25 Jahre, je Grabbreite | 2.160,00 Euro |

4.) Wahlgrabstätten (Urnenbestattung)

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Wahlgrabstätte<br>für 2 Urnen für 20 Jahre                                      | 1.500,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage<br>für 2 Urnen für 20 Jahre inkl. Grundpflege | 2.240,00 Euro |

Gebühren für Namensplaketten, Inschriften u.a. werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

5.) Gebühr für die zusätzliche Nutzung einer bereits mit einem Sarg belegten Grabstätte durch Beisetzung

- |   |             |
|---|-------------|
| a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Reihengrabstätte | 310,00 Euro |
| b) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte   | 310,00 Euro |

6.) Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzung je qm/Jahr

13,00 Euro

7.) Rasenpflege pro Jahr und Grabbreite

16,00 Euro

8.) Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3, 4, 6 und 7 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| 1.) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 30,00 Euro |
| 2.) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter  | 25,00 Euro |
| 3.) Für die Genehmigung zur Aufstellung  |            |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit     | 80,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals  | 40,00 Euro |
| 4.) Für die Zulassung eines Gewerbetreibenden                                  | 50,00 Euro |

**III. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1.) Für eine Erdbestattung

- |                      |             |
|----------------------|-------------|
| a) Säрге bis 60 cm   | 160,00 Euro |
| b) Säрге bis 120 cm  | 275,00 Euro |
| c) Säрге über 120 cm | 690,00 Euro |

2.) Für eine Urnenbeisetzung

275,00 Euro

#### IV. Sonstige Gebühren

- 1.) Gebühr für die Benutzung eines Aufbahrungsraumes 130,00 Euro  
 2.) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier 350,00 Euro

Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu entrichten. Findet im Rahmen der Trauerfeier keine kirchliche Amtshandlung statt, sind die Nutzungsgebühren für die Kapelle durch den Auftraggeber zu entrichten.

- 3.) Zusätzliche Gebühr für die Beisetzung einer Urne/ eines Sarges an einem Freitag ab 15.00 Uhr oder an einem Sonnabend 180,00 Euro

#### V. Gebühren für Ausgrabungen

- Ausgrabung einer Urne 550,00 Euro

### § 7

#### Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Versammlungsversammlung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Ev. - Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung vom 23.07.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

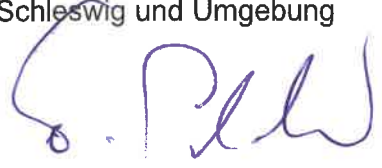
Schleswig, 21.05.2024

Ev. - Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Schleswig und Umgebung



Vorsitzender





Mitglied

Genehmigungsvermerk:

kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev. - Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Tagebuch-Nr.: 77/2024

Schleswig, 22.05.2024





Verwaltungsleiter